

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2108, 12/2118, 12/2518 —**

**Fünftehtes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(15. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 ist folgende neue Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei der Zuordnung zu den Fachoberschulklassen 12 ist auch die individuelle Vorbildung des Auszubildenden zu berücksichtigen.“

b) In Nummer 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

„a₀) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird in Nummer 3 nach dem Wort „wurde“ ein Komma und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn eine Ausbildung in Europa eine im Inland abgeschlossene Hochschulausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 weiterführt oder ergänzt“.

c) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze anfügt:

„Berufsqualifizierend abgeschlossen ist eine Ausbildung auch dann, wenn sie nur in dem Land, in dem sie abgeschlossen wurde, zur Berufsausübung befähigt. Dies gilt nicht für einen Abschluß, der während eines nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 förderungsfähigen Studienaufenthaltes im Ausland erworben wurde, wenn danach die im Inland begonnene Ausbildung fortgesetzt wird.“

d) In Nummer 3 (§ 8) ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

„aa) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Die Nummer 4 wird Nummer 6.“

- bb) Nach Doppelbuchstabe cc sind folgende Doppelbuchstaben dd und ee anzufügen:
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefaßt:
- „7. Auszubildenden, deren Eltern als Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates Freizügigkeit oder denen selbst ein Verbleiberecht nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG gewährt wird,“.
- ee) Die Nummer 6 wird Nummer 8.'
- e) In Nummer 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:
- „b₁) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 wird die Textstelle „und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,“ jeweils durch die Textstelle „sowie für Schüler von Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können“, ersetzt.'
- f) In Nummer 6 (§ 15) ist folgender neuer Buchstabe c anzufügen:
- „c) In Absatz 3 a Satz 1 werden nach den Worten „Auszubildenden in Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird“ die Worte „bis zum 30. September 1995“ eingefügt.'
- g) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:
- „7. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 sowie Abs. 3 oder für Teile der Ausbildung, die nach den Ausbildungsbestimmungen als Teil einer inländischen Ausbildung notwendig im Ausland durchzuführen sind, wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.“'
- h) In Nummer 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:
- „a₁) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 1 Buchstabe b die Textstelle „sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,“ durch die Textstelle „sowie von Fachoberschulklassen in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.'
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 sind in Absatz 1 letzter Halbsatz die Worte „Betrag von 75 DM“ durch die Worte „Betrag von 90 DM“ zu ersetzen.
3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 ist die Angabe „Nr. 12,“ durch die Angabe „Nr. 12 Buchstaben a und b,“ zu ersetzen.

Bonn, den 6. Mai 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung**Zu Nummer 1**

(Buchstaben a, e und h)

und Nummer 3

Für die Förderung des Besuchs einer Fachoberschulklasse 12 soll künftig nicht mehr auf die allgemeinen Zugangsbedingungen für den Besuch der Klasse, sondern auf die individuelle Vorbildung des einzelnen Schülers abgestellt werden. Für alle übrigen schulischen Ausbildungsstättenarten und Klassen bleibt es bei dem „Grundsatz“ des Bundesausbildungsförderungsgesetzes der einheitlichen Förderung für Schüler derselben Klasse. Ein Prüfungsauftrag an die Bundesregierung ist daher nicht erforderlich; er bedeutet lediglich eine zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens dieser Bestimmung.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/2108, Anlage 2, Nr. 1) dieses dringende Anliegen der für Schulfragen zuständigen Länder und der betroffenen Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung begründet.

Nach geltendem Recht verlieren diese Schülerinnen und Schüler ihren Förderungsanspruch, wenn in derselben Klasse 12 einer Fachoberschule auch nur einige Schüler ohne Berufsausbildung unterrichtet werden.

Die Notwendigkeit zur Bildung von „gemischten“ Klassen ergibt sich insbesondere in ländlichen Räumen, wo die Schülerzahlen häufig nicht ausreichen, Schüler mit Berufsabschluß und Schüler ohne Berufsabschluß in getrennten Fachoberschulklassen 12 auszubilden. Der Bund muß es aufgrund der Zuständigkeitsverteilung im Bildungsbereich akzeptieren, wenn die Länder erklären, sie könnten es nicht hinnehmen, wenn die Rücksichtnahme auf die Förderungsbelange eines Teils der Schüler (mit abgeschlossener Berufsausbildung) die Schulen daran hindert, Fachoberschulklassen 12 vorrangig unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Einsatzes von Lehrkräften entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben zu bilden.

Es liegt auch nicht im Interesse einer sparsamen Verwendung der Mittel des Bundes und der Länder für die Ausbildungsförderung, wenn Schüler wegen der Bildung getrennter Fachoberschulklassen 12 zum Besuch einer auswärtigen Schule veranlaßt werden. Fachoberschüler ohne Berufsabschluß erwerben ihrerseits erst dadurch Anspruch auf Förderung.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe b**

Die Möglichkeiten einer Förderung von Zusatzausbildungen im Ausland wurden durch die 12. Novelle zum BAföG über das vom Gesetzgeber intendierte Maß hinaus eingeschränkt:

Die Förderung ein- oder zweijähriger Zusatzausbildungen ist derzeit daher auch dann nicht möglich, wenn sie die Qualifikation für eine Tätigkeit im Bereich der EG verbessern. Dies gilt insbeson-

dere auch für Absolventen von Fachhochschulen. Diese Förderungsmöglichkeit soll – wie auch vom Bundesrat (Drucksache 12/2108, Anlage 2 Nr. 2 und 7) gefordert – wiederhergestellt werden.

Als Folge ist § 16 Abs. 3 Satz 1 entsprechend zu ergänzen (siehe Nummer 1 g).

Zu Buchstabe c

Die Klarstellung im Gesetz entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Sie wird auch vom Bundesrat (BT-Drucksache 12/2108, Anlage 2, Nr. 3) für erforderlich angesehen, um der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu begegnen, wonach im Ausland erworbene Abschlüsse bei einer Entscheidung nach § 7 nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn der erworbene Abschluß einem entsprechenden inländischen Abschluß gleichwertig ist und die Aufnahme einer entsprechenden Berufstätigkeit im Bundesgebiet ermöglicht. Diese Rechtsprechung führt dazu, daß Auszubildende, die sich zunächst für eine im Ausland angebotene Ausbildung entschieden haben, unter Berufung auf eine fehlende oder nicht gleichwertige Anerkennung im Inland bzw. eine fehlende Verwertbarkeit der Berufsqualifikation die Förderung einer weiteren Ausbildung verlangen können, ohne an die einschränkenden Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 gebunden zu sein. Entsprechendes gilt bei dem Abbruch einer im Ausland begonnenen Ausbildung, beim Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 Nr. 4, beim endgültigen Nichtbestehen einer Auslandsausbildung oder bei der Berücksichtigung anrechenbarer Studienzeiten im Rahmen der Förderungshöchstdauer. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll in diesen Fällen eine Ungleichbehandlung zu vergleichbaren Inlandsfällen vermieden werden.

Zu Buchstabe d

Der Bundesrat hat hierzu in seiner Stellungnahme (BT-Drucksache 12/2108, Anlage 2, Nr. 4) ausgeführt: Der Förderungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 läuft für über 21jährige Kinder von EG-Angehörigen leer, da Freizügigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG für über 21 Jahre alte Kinder nur gewährt wird, wenn die Eltern ihnen Unterhalt gewähren. Soweit das Einkommen der Eltern so niedrig ist, daß ihnen nach den Maßstäben des BAföG die Finanzierung der Ausbildung nicht zumuten ist, kann die Bedürftigkeit sogar das Aufenthaltsrecht dieser Kinder in Deutschland nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG in Frage stellen.

Diese Rechtslage ist mit neueren europarechtlichen Maßstäben nicht vereinbar, wird in der Verwaltungsrechtsprechung teilweise nicht gebilligt und führt außerdem zu familienfeindlichen Konsequenzen.

Gegenüber dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen worden, da auch Auszubildende aus EG-Mitgliedstaaten ein eigenes Verbleiberecht gewährt bekommen können.

Zu Buchstabe f

Zum 1. Oktober 1990 ist eine auf drei Jahre befristete Studienabschlußförderung eingeführt worden. Studierende, die zwar nicht innerhalb der BAföG-Förderungshöchstdauer ihr Studium abschließen, jedoch bis zum Ablauf der Förderungshöchstdauer zum Examen zugelassen worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen danach bis zu zwei Semester über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden.

Aufgrund der hohen tatsächlichen Studienzeiten in den alten Bundesländern bestand in vielen Fällen das Problem, daß Studierende zu Beginn der Examensphase aus der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz herausfielen und dann ausgerechnet während des Examens auf eine (erhöhte) Erwerbstätigkeit neben dem Studium angewiesen waren, wodurch sich der Studienabschluß weiter verzögerte.

Bei der Befristung der Studienabschlußförderung war davon ausgegangen worden, daß die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) 1988 vereinbarten Maßnahmen zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten bis 1993 greifen werden, so daß eine Studienabschlußförderung danach nicht mehr erforderlich sein würde.

Die Gründe für die Einführung der Studienabschlußförderung bestehen nach wie vor. Die Studienabschlußförderung ist daher über den 30. September 1993 um zwei Jahre zu verlängern. Über das weitere Verfahren ist auf der Grundlage eines Berichts der Bundesregierung, der zum 1. Oktober 1993 dem Deutschen Bundestag vorzulegen ist, zu entscheiden [siehe BT-Drucksache 12/2518, Entschließung 2 a)].

Auch nach Auffassung fast aller Sachverständigen, die an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft am 18. März 1992 teilgenommen haben, sollte die Studienabschlußförderung zumindest bis zur Vorlage eines Berichts der Bundesregierung verlängert werden. Die weitere Verlängerung von § 15 Abs. 3 a muß zudem jetzt erfolgen, um den Studierenden eine mittelfristige Studienabschlußplanung und den Förderungsämtern die Bearbeitung von Anträgen nach § 15 Abs. 3 a zu ermöglichen, die schon in diesem Jahr wegen der bisherigen Befristung (zum 30. September 1993) teilweise zurückgewiesen werden müßten. Zugleich ist eine wirksame Verbesserung der Studien- und Lebensbedingungen der Studierenden dringend notwendig. Die Maßnahmen der hochschulpolitisch Verantwortlichen zur Verkürzung der Studienzeiten müssen umgehend verwirklicht werden. Hierbei ist das komplexe Ursachenbündel zugrunde zu legen, den Studierenden allein sind die Ursachen nicht anzulasten.

Nach der 13. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks e. V. [siehe den vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im März 1992 veröffentlichten Vorbericht der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS)] haben im Sommersemester 1991 3,2 % der Geförderten diese Anschlußförderung in Anspruch genommen. Weitere statistische Informationen – insbesondere über die

durchschnittliche Dauer der Abschlußförderung – liegen der Bundesregierung noch nicht vor; aufgrund der restriktiven Förderbedingungen dürfte sie unter sechs Monaten liegen, so daß bei einer Verlängerung um zwei Jahre mit einem Aufwand deutlich unter der von der Bundesregierung geschätzten Höhe (in den Jahren 1993 bis 1995 240 Mio. DM für den Bund und 120 Mio. DM für die Länder; siehe BR-Drucksache 19/1/92, zu Nummer 7) zu rechnen ist. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft am 18. März 1992 ist von Studentenvertretern auch darauf hingewiesen worden, daß die volkswirtschaftlichen Kosten einer Nichtverlängerung der Studienabschlußförderung höher liegen würden: Aufgrund der damit verbundenen Notwendigkeit zur erhöhten Nebenerwerbstätigkeit in der Examensphase, von der auch der Bundesrat ausgeht, sei mit einer weiteren Verlängerung der Studienzeiten zu rechnen. HIS hat im Vorbericht zur 13. Sozialerhebung den sich zuspitzenden Konflikt zwischen den Zeiterfordernissen des Studiums und dem Zeitaufwand für den Gelderwerb – auch für Geförderte – empirisch belegt. Dies gilt besonders für die Studienabschlußphase, nicht zuletzt mit negativen Auswirkungen auf den Examenserfolg.

Zu Buchstabe g

Auf die Begründung zu Nummer 1 b wird verwiesen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (BT-Drucksache 12/2108, Anlage 2, Nr. 7) weiter ausgeführt: Bei integrierten Studiengängen mit ausländischen Hochschulen reicht die nach § 16 Abs. 2 mögliche Förderungsdauer in Einzelfällen nicht mehr aus, um die Förderung des gesamten, nach den Ausbildungsbestimmungen vorgeschriebenen Auslandsanteils der Ausbildung abzudecken. Die Lücke muß geschlossen werden, um den Abschluß der Ausbildung nicht zu gefährden.

Zu Nummer 2

Der Höchstbetrag der in § 9 Abs. 1 Härteverordnung vorgesehenen Leistungen zu den Kosten der Unterkunft beträgt seit 1986 unverändert 75 DM monatlich.

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des 9. Berichts der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 12/1920, Abschnitt V) die Erhöhung des Härtezuschlags nach § 9 Abs. 1 der Härteverordnung von 75 DM auf 90 DM monatlich für unverzichtbar erklärt und als vordringlich gegenüber seinen weiter geforderten Leistungsverbesserungen (stärkere Anhebung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge als im 15. BAföGÄndG vorgesehen) bezeichnet.

Die vorgeschlagene Anhebung des geltenden Höchstbetrages auf 90 DM monatlich trägt der Entwicklung des Mietpreisniveaus seit 1986 Rechnung und kompensiert teilweise die gestiegenen Aufwendungen auswärts untergebrachter Auszubildender für die Unterkunftskosten.

Der Bundesrat führt zur Begründung der von ihm vorgeschlagenen Erhöhung (BT-Drucksache 12/2108, Anlage 2 Nr. 8) weiter

aus, daß die seit 1986 insbesondere in den Ballungsgebieten eingetretene Steigerung der Kosten für die Unterkunft in den alten Ländern nicht mehr aufgefangen werden kann, wenn der geltende Höchstbetrag nicht angehoben wird. Vielfach liegen die Mieten der Studierenden inzwischen höher als der im Rahmen des BAföG berücksichtigungsfähige Höchstbetrag von gegenwärtig 310 DM (bzw. 325 DM entsprechend der im Rahmen des 15. BAfG-Änderungsgesetzes vorgesehenen Anpassung), von dem Geförderte ohnehin bis zu 25 DM selbst tragen müssen. Darüber hinausgehende Mietkosten trägt der Auszubildende allein.

Die studentischen Verbände und Gewerkschaften haben in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft am 18. März 1992 zusammen mit dem Deutschen Studentenwerk e. V. nachdrücklich auf die schwierige Wohnsituation der Studierenden in den neuen wie in den alten Ländern hingewiesen und eine stärkere Anhebung der Wohnbedarfssätze wie des Höchstbetrags in § 9 Abs. 1 der Härteverordnung gefordert. Sie haben dabei ebenso wie die HIS auf die im Vorbericht zur 13. Sozialerhebung des DSW dargestellten ausgewählten Ergebnisse der repräsentativen Befragung der Studenten von Mai/Juni 1991 verwiesen: Für westdeutsche „Normalstudenten“ (ledige männliche und weibliche Studierende im Erststudium, die nicht bei den Eltern wohnen) sind danach die Aufwendungen für das Wohnen der größte Posten des Ausgabenbudgets. Ihre Mietausgaben betragen im Durchschnitt 345 DM (32 % der Gesamtausgaben). Die Mietausgaben ostdeutscher Normalstudenten betrugen im Sommer 1991 im Durchschnitt 64 DM; dies ist – zum Befragungszeitpunkt – noch damit zu erklären, daß 75 % der ostdeutschen Studierenden auf die dort angebotenen Wohnheimplätze angewiesen sind. Die Ausgaben für das Wohnen (Miete einschließlich Nebenkosten) in den alten Ländern lagen nach der 13. Sozialerhebung (Vorbericht) 1991 im Durchschnitt um 14 % höher als 1985. Die Mietausgaben der Normalstudenten sind daher von 1988 auf 1991 stärker gestiegen als für alle privaten Haushalte im alten Bundesgebiet, wo der Preisindex der Wohnungsmieten (unter Einschluß der Energiekosten) in diesem Zeitraum im Durchschnitt um 11,6 % gestiegen ist.

